

## **Satzung Wassergemeinschaft Gravenstein e.V.**

### §1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassergemeinschaft Gravenstein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin - Pankow.

### §2 Zweck

(1) Der Verein organisiert entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen den Betrieb und die Instandhaltung des privaten Wassernetzes, über das die Eigentümer und Pächter als Teilhaber der bestehenden Bruchteilsgemeinschaft auf dem Gebiet der Erholungsanlage Gravenstein mit Trinkwasser versorgt werden, sowie die Versorgung der Teilhaber mit Trinkwasser. Der Verein setzt die von der Bruchteilsgemeinschaft beschlossene Wasserordnung um.

(2) Der Verein strebt keine systematische Gewinnerzielung an; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch den Verein erbrachten Leistungen verwendet werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle politischen, konfessionellen, rassistischen und wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### §3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche [oder juristische] Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Besitzer, Eigentümer oder Pächter eines Grundstücks im Bereich des privaten Wasserleitungsnetzes ist und die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag mit gleichzeitiger Anerkennung der Wasserordnung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch den Tod des Mitgliedes
4. durch Auflösung des Vereins

(4) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen

1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die vom Verein erlassene Wasserordnung;
2. wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von drei Monaten nicht nachkommt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.

(8) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. diese Satzung, die Wasserordnung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten
2. den Mitgliedsbeitrag, der in der Gebührenordnung geregelt ist, jährlich zum 3. Januar auf das Vereinskonto zu zahlen. Pro Grundstück wird nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben. – die Wasserordnung einzuhalten, insbesondere die Frischwasser- sowie Abwasserkosten und die Instandhaltungsrücklage zu bezahlen.
3. mit dem Eigentum der Bruchteilsgemeinschaft pfleglich umzugehen
4. jeden Anschriftenwechsel innerhalb von 28 Tagen dem Vorstand mitzuteilen
5. das Ablesen der Wasseruhr zum angezeigten Termin zu ermöglichen

(9) Mitglieder sind für die Zeit ihrer Tätigkeit im Vereinsvorstand bzw. im Beirat vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(10) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins können gemäß §3 Nr. 26a ESTG eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(11) Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand und Beirat beschlossen wird.

#### § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Kassenwart
4. dem/der Schriftführer/in,
5. dem/der Technischen Leiter/in

als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Dem Vorstand kann ein Beirat mit bis zu vier Mitgliedern angehören, die aus den Reihen, für den Verein engagierter Mitglieder vom Vorstand (oder von der Mitgliederversammlung) gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie Anregungen, Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ordentlichen Vorstandsmitglieds wird nach Rücksprache mit dem Verein ein Beiratsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand berufen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre ab Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand legt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen.

(9) Über die Ausgaben des Vereins sind entscheidungsberechtigt

1. bis zu 250 € der Kassenwart

2. über 250 € der Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam Ausnahme bilden hier, die zu überweisenden Beträge an die Berliner Wasserbetriebe.

(10) Der Kassenwart verwaltet die Gelder nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes und führt Buch über alle finanziellen Vorgänge.

(11) Der Kassenwart ist bei der Online-Führung von Konten des Vereins berechtigt, Zahlungsvorgänge nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters selbständig auszuführen.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen oder zwingende Gründe vorliegen.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Zustellung der Einladung ist per Post oder auch per elektronischem Versand zulässig.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung oder als Tischvorlage Anträge zur Tagesordnung stellen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss persönlich seine Stimme abgeben. Bei Verhinderung kann eine Vollmacht ausgestellt werden. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen. Es dürfen nicht mehr als 2 Vollmachten auf eine Person ausgestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit die Einladung gemäß der Form nach Abs. 3 erfolgt ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Einbeziehung der schriftlich vorliegenden Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus dem Kreis des Vorstands bzw. des Beirats festgelegt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Die drei, vom Vorstand unabhängigen Finanzprüfer werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(9) Die Finanzprüfer haben das Recht

1. an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen
  2. ständige Kontrollen der Belege, Buchungen und Bankkonten durchzuführen
- Über jede Kontrolle ist ein Protokoll zu führen.

(10) Mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Finanzprüfer wird der Vorstand durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entlastet.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Kontoverbindung und Zahlungseingänge. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## § 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein im Land Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Vereinsgericht zu übersenden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 06.06.2018 in Kraft getreten.